

# **Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein**

Richtlinie  
zur Allgemeinen Sportförderung im Kreises Siegen-Wittgenstein  
vom 22.12.2023

## **I.**

Nach § 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i. V. m. § 5 KrO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S 490) hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein am 22.09.2023 folgende Richtlinie beschlossen:

## **Richtlinie zur Allgemeinen Sportförderung im Kreises Siegen-Wittgenstein**

- A Allgemeines**
- B Antragstellung**
- C Zuschuss zu der Teilnahme an Deutschen Meisterschaften**
- D Zentrale Schulungsarbeit der Sportverbände**
- E Förderung besonderer Veranstaltungen**
- F Schlussvorschriften**

### **A Allgemeines**

Der Kreis Siegen-Wittgenstein würdigt mit Zuschüssen das sportliche Ehrenamt und fördert in Anerkennung ihrer besonderen gesellschaftspolitischen, erzieherischen, sozialen und gesundheitlichen Bedeutung den Breiten-, Leistungs- und Spitzensport. Mit den Zuschüssen werden Sportverbände und Sportvereine im Kreis Siegen-Wittgenstein sowie deren Sportlerinnen und Sportler zielgerichtet unterstützt.

Alle Maßnahmen der Allgemeinen Sportförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Gewährung der Zuschüsse kann nur im Rahmen der zur Verfügurig stehenden Haushaltsmittel des Kreises Siegen-Wittgenstein erfolgen.

Diese Richtlinie gilt für Sportverbände und Sportvereine, die ihren Sitz im Kreis Siegen-Wittgenstein haben und dem Kreissportbund Kreis Siegen-Wittgenstein e.V. angehören.

Die Abwicklung der Allgemeinen Sportförderung obliegt dem Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V., dessen Geschäftsstelle unter folgenden Kontaktdaten erreichbar ist:

St-Johann-Str. 18, 57074 Siegen  
Telefon: 0271 338885-70  
Email: [info@ksb-siwi.de](mailto:info@ksb-siwi.de)  
[www.ksb-siwi.de](http://www.ksb-siwi.de)

### **B Antragstellung**

Die Zuschüsse im Rahmen der Allgemeinen Sportförderung werden nur auf Antrag gewährt.

Anträge sind unter Verwendung der auf der Homepage ksb-siwi.de unter Downloads hinterlegten Formulare schriftlich an den Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V. zu richten. Stehen keine entsprechenden Formulare zur Verfügung, reicht ein formloser begründeter Antrag.

## C

### Zuschüsse zu der Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

1. Den sich ordnungsgemäß für die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften qualifizierten Teilnehmenden der Turn- und Sportvereine im Kreis Siegen-Wittgenstein, die einer Fachschaft des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören, können zu den Teilnahmekosten Zuschüsse bis zu **50 %** der als zuschussfähig anerkannten Kosten gewährt werden. Der Zuschusszeitraum beginnt am 01. Januar und läuft bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.
2. Bei Nachweis der Teilnahme und Platzierung der Teilnehmenden sind folgende Personen zuschussberechtigt:
  - aktiv Teilnehmende an Deutschen Meisterschaften,
  - je nach Mannschaftssportart bis zu drei Ersatzwettkämpfende.
  - eine betreuende Person je Einzelwettkämpfende bzw. je Mannschaft und
  - im Kreisgebiet wohnende Teilnehmende eines auswärtigen Sportvereins in begründeten, vom Landrat zu entscheidenden Einzelfällen
3. Als zuschussfähig werden folgende Aufwendungen anerkannt:

#### a. Fahrtkosten

Fahrtkosten werden ab dem heimischen Trainingsort gezahlt. Für im Kreisgebiet wohnende Personen, die einem auswärtigen Sportverein angehören, werden die Fahrtkosten ab Wohnsitz berücksichtigt.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für die 2. Klasse zugrunde gelegt. Bei Nutzung privater Pkw gelten die jeweiligen Sätze der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung laut aktuellem Landesreisekostengesetz NRW. Dabei wird unterstellt, dass Fahrgemeinschaften mit mindesten vier Fahrteilnehmenden pro Pkw gebildet worden sind.

#### b. Kosten der Unterkunft und Verpflegung

Für nachgewiesene tatsächliche Aufwendungen werden für erforderliche Übernachtungen und Verpflegung Pauschalsätze zugrunde gelegt:

- Unterkunftskosten in Höhe von **20,00 €** je Übernachtung und Teilnehmenden
- Verpflegungskosten in Höhe von **14,00 €** je Wettkampftag und Teilnehmenden.

Bei einfachen Entfernungen bis zu **135 km** (Bahnkilometer) werden ausschließlich die Wettkampftage berücksichtigt, bei Entfernung ab **136 km** (Bahnkilometer) kann jeweils ein Reisetag als zuschussfähig angerechnet werden. Trainingstage sind nicht berücksichtigungsfähig.

#### c. Startgelder

Nachgewiesene Startgelder werden in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Berechnung des Zuschusses zugrunde gelegt.

4. Nicht zuschussfähig sind die Kosten der Qualifikationswettkämpfe sowie die Kosten der Reihenwettkämpfe, deren Endergebnis zur Deutschen Meisterschaft führt.
5. Der „Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses zu den Kosten des Besuchs Deutscher Meisterschaften“ ist mit einem Anschreiben auf dem offiziellen Briefkopf des Vereins zeitnah nach stattfinden der Deutschen Meisterschaft, aber spätestens bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres, einzureichen.

Dem Antrag sind sämtliche erforderlichen Nachweise, wie Belege über Startgelder, Ergebnislisten der Meisterschaft, Reisekostenbelege, etc. beizufügen. Die Richtigkeit der Angaben wird durch die Unterschrift der antragstellenden Person in Verbindung mit einem offiziellen Vereinsstempel bestätigt.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Dezember des jeweiligen Jahres, spätestens im Januar des darauffolgenden Jahres, bewilligt und ausschließlich auf das Vereinskonto ausgezahlt.

## **D**

### **Zentrale Schulungsarbeit der Verbände**

1. Der Fußball- und Leichtathletikverband, der Siegerland-Turngau, die Siegerländer Kunstturnvereinigung und der Schwimmkreis Siegen sowie die in der jeweiligen Kreistagsvorlage benannten übrigen Verbände erhalten nach Rechtskraft des jeweiligen Haushaltes des Kreises Siegen-Wittgenstein einen Bescheid über die Höhe des festgelegten Zuschusses.
2. Die bezuschussten Verbände haben dafür Sorge zu tragen, dass allen angehörenden Vereinen die Möglichkeit eingeräumt wird, an den geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen teilzunehmen. Die darüber hinaus gehende Schulungsarbeit einzelner Vereine sind nicht berücksichtigungsfähig.
3. Die Auszahlung des Zuschusses wird nur nach Vorlage eines Verwendungsnachweises, der dem unter 1. genannten Bescheid beigelegt ist, vorgenommen. Der Nachweis ist spätestens bis zum 31.12. des betreffenden Jahres beim Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V., St.-Johann-Str. 18, 57074 Siegen einzureichen.

## **E**

### **Förderung besonderer Veranstaltungen und Projekte**

1. Jeder Sportverein mit Sitz im Kreis Siegen-Wittgenstein, der dem Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V. angehört, kann zur Förderung regionaler Sportveranstaltungen mit überregionaler oder internationaler Bedeutung einen formlosen Antrag auf Zuschuss zu besonderen sportlichen Veranstaltungen sowie zu Projekten zur Stärkung des Vereinssports bis spätestens 31.12. eines Jahres stellen.
2. Fördermittel können maximal im Rahmen des im entsprechenden Haushaltsjahr verfügbaren Budgets bewilligt werden.
3. Die sachgemäße Verwendung der finanziellen Förderung ist nach Abschluss der besonderen Veranstaltung oder des Projektes zu belegen. Nicht sachgemäße Verwendung führt zur sofortigen Rückzahlungsverpflichtung der Förderung in voller Höhe.

## F Schlussbestimmungen

1. Über Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Landrat.
2. Ergänzungen oder Änderungen werden über den Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V. bekannt gegeben.
3. Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden oder gleichlautenden ortsrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.

### II.

#### Erklärung nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW

Ich bestätige gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung, dass der Wortlaut der Richtlinie mit dem Kreistagsbeschluss vom 22.09.2023 übereinstimmt und entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

### III.

#### Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Allgemeinen Sportförderung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 22.12.2023 wird gem. § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 06.11.2020 und den §§ 1-4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV.NRW. S 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, den 22.12.2023

Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Landrat

  
Andreas Müller